



## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark in der Sitzung vom 13.10.2022 S. 1

#### Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Klimaschutz-Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 4
- Förderrichtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen Entwicklung kreisangehöriger Kommunen S. 5

#### Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 16.11.2022 gefassten Beschlüsse S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 10

#### Allgemeinverfügungen\* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Vierte Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 30.09.2022 S. 11

\*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter [www.potsdam-mittelmark.de/startseite](http://www.potsdam-mittelmark.de/startseite) veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Dezember 2022 S. 15
- Bürgerservice der Zukunft: Kreis befragt 8.000 Mittelmärker zu ihren Wünschen S. 16



Jahrgang 29  
Bad Belzig  
30. November 2022  
Nummer 9

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

#### Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)  
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam  
Anzeigenverwaltung:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

## Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark in der 19. Sitzung vom 13.10.2022

(Öffentliche Sitzung)

### Würdigung des Ehrenamtes (Beschluss Nummer: 2022/421)

#### Beschluss

Personen, die besondere ehrenamtliche Leistungen, auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem, humanitärem oder auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens oder Vereinslebens erbracht haben, sollen in Zukunft durch die Verleihung einer Ehrenurkunde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und / oder durch die Verleihung eines Ehrenamtspreises gewürdigt werden.

Im Rahmen des Kreistages Potsdam-Mittelmark werden die Ehrenurkunde und / oder der Ehrenamtspreis des Landkreises Potsdam-Mittelmark verbunden mit einer kleinen Aufmerksamkeit auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses durch die Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat überreicht.

Der Landrat wird beauftragt gemeinsam mit dem oder der beauftragten Ehrenamtskoordinator/in dem Kreistag Potsdam-Mittelmark eine Richtlinie mit entsprechenden Verfahrensvorschriften, wie z.B. Anträge für Ehrungen, Verfahren für die Verleihung und Entziehung einer Ehrenurkunde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und / oder zur der Verleihung eines Ehrenamtspreises vorzuschlagen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Bestellung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt  
(Beschluss Nummer: 2022/424)**

**Beschluss**

Der Kreistag bestellt gemäß §§ 28 (2) Nr. 7 und 101 Abs. 4 Bbg KVerf sowie in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Herrn Christian Gronemeier als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Kommunalisierung Rettungsdienst  
(Beschluss Nummer: 2022/425)**

**Beschluss**

Der Landrat wird beauftragt, die Zeit der optionalen Verlängerung der derzeitigen Verträge für den Rettungsdienst zu nutzen, um dem Kreistag einvernehmliche Wege der zukunftssicheren Aufstellung des Rettungsdienstes in einem, wenn möglich, kommunalisierten Modell vorzulegen.

Dabei sind dem Kreistag insbesondere die Punkte wichtig:

- ein offener Dialogprozess mit allen Akteuren, der vollständig transparent ist, insbesondere für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der derzeit beauftragten Unternehmen
- ein einheitlicher, landkreisweiter Rettungsdienst mit einer dauerhaften, sicheren und attraktiven Berufsperspektive für die Beschäftigten
- nach Abschluss aller notwendigen strukturellen, organisatorischen und finanziellen Analysen soll der Zeitpunkt festgelegt werden
- der Übergang ist als gleitender Prozess zu gestalten, bei dem auch die parallele Existenz von beauftragten Unternehmen und kommunalen Unternehmen nicht ausgeschlossen ist.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt**  
(21 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen,  
2 Enthaltungen)

**Vertretung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Verein Ländliche Heimvolkshochschule am Seddiner See e. V.  
(Beschluss Nummer: 2022/429)**

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt, dass der/die für die Regionalentwicklung zuständige Fachdienstleiter/in den Landkreis Potsdam-Mittelmark als Mitglied im Verein Ländliche Heimvolkshochschule am Seddiner See e. V. (HVHS) vertritt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Kreisentwicklungsbudget 2023 neu  
(Beschluss Nummer: 2022/437)**

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt, die Förderrichtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen Entwicklung kreisangehöriger Kommunen mit Wirkung zum 01.01.2023.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**Genehmigung der Eilentscheidung vom 02.08.2022 zur Anmietung des Objektes City Best Hotel in Seddiner See und zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen  
(Beschluss Nummer: 2022/439)**

**Beschluss**

Der Kreistag genehmigt gemäß §§ 131 und 58 Satz 2 i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 16, 17 BbgKVerf die Eilentscheidung vom 02.08.2022 zur Anmietung des Objektes City Best Hotel in Seddiner See und zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 299.700,- €.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**  
(3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

**Änderung der Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen  
(Beschluss Nummer: 2022/440)**

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**  
(17 Nein-Stimmen)

**Aufnahme und Bewilligung der ausstehenden Anträge zur Förderrichtlinie "Brand- und Katastrophenschutz" in den Haushalt 2023  
(Beschluss Nummer: 2022/447)**

**Beschluss**

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch ausstehenden Anträge zur Förderrichtlinie „Brand und Katastrophenschutz“ in den Haushalt 2023 aufzunehmen und zu bewilligen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**  
(2 Enthaltungen)

**Antrag auf Änderung der neu überarbeiteten Richtlinie "Kreisentwicklungsbudget"  
(Beschluss Nummer: 2022/448)**

**Beschluss**

Die Verwaltung wird beauftragt, nachfolgende Änderungsvorschläge in die Richtlinie „Kreisentwicklungsbudget“ aufzunehmen.

1. Gewichtung der Indexberechnung:

Bevölkerungsdichte	20 %
Steuereinnahmekraft	50 %
Haushaltslage	30 %

2. Grundsätzlich ist ein Eigenanteil der Kommune zu leisten. Dieser sollte gestaffelt wie folgt aussehen:

Bei einer Indexberechnung von	über <b>0,4800</b>	20%
und von	unter <b>0,4800</b>	5%

3. Für Maßnahmen, für die Mittel aus dem KEB zur Kofinanzierung von Fördermitteln Dritter verwendet werden, kann auf eine Eigenbeteiligung verzichtet werden.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**  
(1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

**Keine Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern im Gut Schmerwitz Haus 5**  
(Beschluss Nummer: 2022/449)

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt den Teil des Beschlusses der Druckvorlage 2022/387 vom 15. März 2022 über die Anmietung von kurzfristigen (Not)unterkunftsplätzen zur Aufnahme und Unterbringung von Kriegsflüchtlingen wie folgt zu ändern: Im Gut Schmerwitz im Haus 5 erfolgt keine Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylwerbern.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**  
(26 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen,  
7 Enthaltungen)

**Genehmigung der Eilentscheidung vom 1. September 2022 zur Änderung des Stellenplanes 2022**  
(Beschluss Nummer: 2022/451)

**Beschluss**

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung des Landrates vom 1. September 2022 zur Änderung des Stellenplanes 2022 für das Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Eilbedürftigkeit für die Aufgabenerledigung der Bekämpfung des Infektionsgeschehens in der COVID-19-Pandemie im Landkreis Potsdam-Mittelmark um insgesamt 20,00 Personalstellen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**  
(3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

**Wahl des Ersten Beigeordneten**  
(Beschluss Nummer: 2022/453)

**Beschluss**

Auf Vorschlag des Landrates wählt der Kreistag Potsdam-Mittelmark Herrn Martin Jaeschke mit Wirkung vom 1. November 2022 für einen Zeitraum von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

**Abstimmungsergebnis**  
**1. Wahlgang: in geheimer Wahl mehrheitlich abgelehnt**  
(19 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen,  
3 Enthaltungen)

**Abstimmungsergebnis**

**2. Wahlgang: in geheimer Wahl mehrheitlich abgelehnt**  
(21 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen,  
4 Enthaltungen)

**Abstimmungsergebnis**

**3. Wahlgang: in geheimer Wahl mehrheitlich abgelehnt**  
(22 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen,  
2 Enthaltungen)

**Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark**  
(Beschluss Nummer: 2022/455)

**Beschluss**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte Frau Kathrin Heilmann mit sofortiger Wirkung zur Vorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark.

**Abstimmungsergebnis: in geheimer Wahl mehrheitlich gewählt**  
(42 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen)

**Bestellung eines Mitglieds des Kreisausschusses**  
(Beschluss Nummer: 2022/457)

**Beschluss**

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der CDU-Fraktion die Kreistagsabgeordnete Mirna Richel als Mitglied des Kreisausschusses.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**  
(2 Enthaltungen)

**Wahl eines Mitglieds der Regionalversammlung Havelland-Fläming**  
(Beschluss Nummer: 2022/458)

**Beschluss**

Der Kreistag wählt Mirna Richel als Regionalrätin in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.

**Abstimmungsergebnis: in offener Abstimmung einstimmig gewählt**  
(2 Enthaltungen)

**Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (MBS)**  
(Beschluss Nummer: 2022/459)

**Beschluss**

Der Kreistag bestellt Wolfgang Brenneis als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

Der Kreistag bestellt Ottheiner Kleinrüschkamp als Stellvertreter von Herrn Brenneis in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**  
(2 Enthaltungen)

**Bestellung des Vertreters des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" mit Sitz in Nauen (Beschluss Nummer: 2022/460)**

## Beschluss

Der Kreistag

- beruft Herrn Stephan Hübner als Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ mit Sitz in Nauen ab

und

- bestellt Herrn Kevin Boltz als Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ mit Sitz in Nauen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**  
(3 Enthaltungen)

## Landkreis Potsdam-Mittelmark

# Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

## 1. Grundlagen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 das „Integrierte Klimaschutzkonzept für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM)“ als Handlungsgrundlage für die Kreisverwaltung im Zeitraum 2019 bis 2029 beschlossen. Damit sollen die bisherigen Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Potsdam-Mittelmark verstärkt und ausgeweitet werden.

Die Förderung zielt auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an unvermeidbare Veränderungen als Folge des Klimawandels. Ziel der Förderung ist es, Kommunen, Landwirtschaft und Gewerbe sowie Vereine und Privatinitiativen bei Maßnahmen zu unterstützen, die diesen Zielen dienlich sind.

Dafür stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 Euro im Jahr zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf Grundlage des kreislichen Klimaschutzkonzeptes finanzielle Zuwendungen insbesondere zur Förderung von:

### 2.1 Kommunen:

- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken (Festbetrag bis max. 7.500 Euro)

- Beschaffung, Anpassung und Weiterentwicklung von Energiemanagementsoftware als Grundlage eines kommunalen Energiemanagementsystems (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark (Festbetrag 1.500 Euro/KFZ; E-Bikes: Fördersatz 25 Prozent, Höchstbetrag 300 Euro)
- Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen an zentralen Orten für Elektrofahrzeuge sowie von Ladestationen für den kommunalen Fuhrpark (90 Prozent bis max. 7.500 Euro/Ladepunkt)
- Erstellung von Konzepten zur energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers oder Erstellung von Wärmekatastern bzw. Quartierskonzepten (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Erneuerung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung zur Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 10.000 Euro)
- Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der Klimafolgenanpassung dienen (z.B. -Hitzevorsorgemaßnahmen und Pläne, Verschattungen durch Bauten (PV-Überdachung von Parkplätzen u.a.) und Bäume, Wasserspende, Fassadenbegrünung, Flächenentsiegelungen von geschlossenen Wegen, Parkflächen u.a. zur Entwicklung von neuen Vegetationsflächen, um die Hitzeabstrahlung zu vermindern. Wasserhaltende Maßnahmen in den Städten und Gemeinden, um eine "Schwammstadt" zu entwickeln, damit zukünftige Regenfälle vor Ort versickern und gehalten werden. Dazu können auch Anlagen zur Regenwassersammlung und Regenwassernutzung gehören. Flächendeckende Vegetationen auf kommunalen Flächen neu und durch Entsiegelungen entwickeln, damit der wenige Regen, der zu erwarten ist, die Chance hat, durch die Vegetation festgehalten zu werden und nicht als Sturzflut zu Überschwemmungen führt (der Boden muss in der Lage sein, Wasser aufnehmen zu können, was jetzt nicht mehr der Fall ist.) (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 27.500 Euro)
- Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen auf kommunal bewirtschafteten Flächen (600 Euro/1 ha, höchstens jedoch 4 ha)
- Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf kommunalen, bereits versiegelten Flächen, Nutzung von kommunalen Dachflächen (25 Prozent, Höchstbetrag 15.000 Euro)

## 2.2 Landwirtschaft, Unternehmen

- Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zum Beispiel Wassermanagement durch klimaangepasste Stauhaltung – Förderung des Einbaus sowie der Sanierung von Stauwehren (Fördersatz 10 Prozent, Höchstbetrag 10.000 Euro)
- Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen (Fördersatz 90 Prozent; 2,70 €/m<sup>2</sup>, Höchstbetrag 10.000 Euro)
- Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Maßnahmen an Liegenschaften / Infrastruktureinrichtungen, die der Klimafolgenanpassung dienen (z.B. -Hitzevorsorgemaßnahmen und Pläne; -wasserhaltende Maßnahmen; flächendeckende Vegetationen) (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 27.500 Euro)

## 2.3 Vereine und Privatinitiativen

- Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen, sofern es sich nicht um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt (220 Euro/0,5 ha, höchstens jedoch 2 ha)
- Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an

Ackerflächen auf kommunal bewirtschafteten Flächen einschließlich Entwicklungspflege durch eingetragene Vereine (Fördersatz 90 Prozent, Höchstbetrag 20.000 Euro)

gewährt.

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark, sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark ansässige Unternehmen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft) sowie Privatinitiativen und Vereine.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden.

Kommunen, die nach der Indexberechnung des Kreisentwicklungsbudgets förderfähig sind, erhalten die dargestellten Fördersätze und Festbeträge und erhalten zudem die höchste Priorität in der Rangfolge der Anträge. Für alle weiteren Kommunen reduziert sich die Höhe der genannten Fördersätze um jeweils 10 Prozentpunkte und die Höhe der Festbeträge um 10 Prozent.

Ist das Budget überzeichnet, wird eine Rangfolge bestimmt. Diese ergibt sich aus dem zu erwartenden Effekt der Maßnahmen und ergänzend dazu, bei mehreren Anträgen durch eine einzelne Kommune durch die Priorisierung der Kommune.

Maßnahmen, nach den Punkten 2.2 und 2.3 sollen 15 Prozent des verfügbaren, jährlichen Gesamtbudgets nicht überschreiten.

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Fördermitteln soll zulässig sein, soweit die Förderprogramme des anderen Fördermittelgebers dies zulassen. Die Reduktion des Eigenanteils ist somit möglich und setzt zusätzliche Anreize zur Inanspruchnahme der Richtlinien weiterer Fördermittelgeber. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei den anderen öffentlichen Förderstellen zu machen. Die Mehrfachförderung einer Maßnahme sowohl aus dieser Förderrichtlinie als auch aus anderen Fördermitteln des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist nicht möglich.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur dann nicht förderschädlich, wenn die Behörde vor Beginn der Maßnahme einen entsprechenden, begründeten Antrag genehmigt hat.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hinzuweisen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in dem beschriebenen Umfang als Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragsfinanzierung.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Stabsbereich des Landrates  
Fachdienst 02 – Wirtschaftsförderung, Klimaschutz, Regionalentwicklung und Tourismus  
Niemöller Straße 1  
14806 Bad Belzig

Die entsprechenden Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die eingereichten Anträge werden erfasst, bewertet und in einer Prioritätenliste dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft zur Empfehlung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen auf Grundlage der Richtlinie gefördert werden. Nach Beschlussfassung werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahmen. Der Beginn der Investitionsmaßnahme sowie der Mittelabruf haben im Jahr der Bewilligung zu erfolgen.

### 7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck eingesetzt wurde.

### 8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## Landkreis Potsdam-Mittelmark

# Kreisentwicklungsbudget

## Förderrichtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen Entwicklung kreisangehöriger Kommunen

### 1 Grundlagen

Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form von Zuweisungen für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge kreisangehöriger Kommunen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

### 2 Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden investive Maßnahmen gefördert, welche auf Grund der finanziellen Ausstattung der kreisangehörigen Kommunen nicht umgesetzt werden können, deren Realisierung jedoch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen in den Bereichen der Wohn- und Wirtschaftsinfrastruktur.

Die Förderschwerpunkte werden wie folgt gewichtet, sind aber deckungsfähig untereinander.

1. 30% für Schulinfrastruktur und Digitalisierung der Bildungssysteme<sup>1</sup>
2. 20% für frühkindliche Infrastruktur
3. 30% für Brand- und Katastrophenschutz<sup>2</sup>
4. 20% für sonstige Infrastrukturinvestitionen

<sup>1+2</sup> In Anlage 2 wird eine weitere Differenzierung der Förderschwerpunkte vorgenommen.

Die Förderung ist auf Investitionen gerichtet, welche

- aus Auflagen resultieren, die durch Behörden des Landkreises angeordnet wurden und umgesetzt werden müssen (soweit die Auflagen nicht älter als 18 Monate sind),
- eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Ausgaben für die Unterhaltung/Instandhaltung nach sich ziehen,
- der gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Unterhaltung/Instandhaltung dienen oder
- notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark werden jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Strukturschwäche gegeben ist. Zur Ermittlung der Strukturschwäche einer Kommune erfolgt eine Indexberechnung, welche sich aus den folgenden, verschiedenartig gewichteten Faktoren zusammensetzt:

Indexfaktor	Gewichtung	Bedeutung
Bevölkerungsdichte	20 %	Abbildung des Aufwands zur Erhaltung der Wohn- und Pendlerinfrastruktur
Steuereinnahmekraft/ Einwohner	50 %	Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Haushaltslage	30 %	Abbildung der sonstigen Finanzlage

Eine Förderung erhalten dabei jene Kommunen, welche unterhalb des durchschnittlichen Indexwertes aller kreisangehörigen Kommunen liegen. Grundlage der Berechnung bilden die aktuell gültigen und vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gegenüber dem Landkreis bekanntgegebenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich sowie die entsprechenden Entwicklungsdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Das Zustandekommen der Indexberechnung ist in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie ausgeführt.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als investive und zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die beantragte Zuwendung soll in der Regel 75.000 € nicht überschreiten.

Grundsätzlich ist ein Eigenanteil durch die Kommune zu leisten. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach dem entsprechenden Indexwert wie folgt:

Indexwert  $\geq 0,48$  → 20% Eigenanteil auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Indexwert  $< 0,48$  → 5% Eigenanteil auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Ausnahme: Für Maßnahmen, für die Mittel aus dem Kreisentwicklungsbudget zur Kofinanzierung von Fördermitteln Dritter eingesetzt werden, wird auf eine Eigenbeteiligung verzichtet.

Förderfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:

- Kosten für Beschaffungs- sowie Bau-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie
- Kosten für Planung und alle im Rahmen der Umsetzung anfallenden Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (Personaleinsatz)
- Kosten, die ein anderer Träger zu tragen hat

## 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch abgewickelt. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellten Datenbank zu erfassen. Die eingereichten Anträge werden in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht sowie dem jeweils zuständigen Fachbereich mit einer Stellungnahme versehen sowie in einer Prioritätenliste kategorisiert und dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen aus dem Kreisentwicklungsbudget gefördert werden. Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses werden die entsprechenden Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme.

Der Beginn der Investitionsmaßnahme hat im Folgejahr der Antragstellung und nach der Bewilligung zu erfolgen. Die Zuwendungsempfänger dürfen nach elektronisch bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Eingangsbestätigung leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Mit dem Beginn der Maßnahme kann der Mittelabruf erfolgen.

## 7 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

## 8 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt damit die Förderrichtlinie vom 04.12.2020.

## Anlage 1

Zur Ermittlung der unter Punkt 4 der Richtlinie genannten Indexwerte werden die Ergebnisse der jeweiligen Indikatoren mit gewissen Punktwerten versehen. Diese Zuteilung von Punktwerten ist erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der im Prinzip verschiedenartigen Indikatoren zu gewährleisten:

Bevölkerungsdichte in % zum Durchschnitt des LK PM	
Indikatorwert	Punktwert
≥ 125	1
≥ 100 - < 125	0,75
≥ 75 - < 100	0,5
< 75	0,25

Steuereinnahmekraft in % zum Durchschnitt des LK PM	
Indikatorwert	Punktwert
> 150	1
> 100 - ≤ 150	0,75
> 60 - ≤ 100	0,5
≤ 60	0,25

Haushaltslage (Ausgleichsstufe)	
Indikatorwert	Punktwert
1	1
2	0,75
3	0,5
4	0,25

Nachdem auf diese Weise für jede Kommune ein bestimmter Punktwert ermittelt wurde, erfolgt eine entsprechende Gewichtung der Indikatoren nach den in der Richtlinie genannten Prozentsätzen. Auf Basis der ermittelten Indexwerte wird eine Übersicht erstellt, welche Kommunen über bzw. unter der durchschnittlichen "Leistungsfähigkeit" einer kreisangehörigen Kommune liegen.

## Anlage 2

### 1 Differenzierung zum Fördergegenstand Digitalisierung der Bildungssysteme

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie nachfolgende finanzielle Zuwendungen gewährt:

1) Kofinanzierung von Eigenmitteln der Kommunen bei der Nutzung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Dabei ist der 10%-ige Eigenanteil, basierend auf der Höhe der maximal möglichen Gesamtzuwendung je Zuwendungsempfänger (Schulträgerbudget) durch die Kommunen zu erbringen. (Beispielrechnung am Ende)

2) Unabhängig von bestehenden Förderprogrammen geplante Einzelinvestitionen im folgenden Rahmen:

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie Serverlösungen, die genutzt werden, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen. Voraussetzung dafür ist, dass für mindestens zwölf Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort von keinem Anbieter ein Glasfaser-Anschluss garantiert werden kann oder die geschaffene digitale Vernetzung erforderlich ist, um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen;
- schulisches WLAN;
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;

- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn die Schule über die Infrastruktur verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist. Voraussetzung ist die spezifische fachliche oder pädagogische Anforderung solcher Geräte und die Darstellung dieser Anforderung im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule.
- Fortbildungsmaßnahmen für Angestellte der Kommunen im Bildungsbereich (Erzieher, Hortbetreuer, Mitarbeiter Familienzentren) bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro; ausgeschlossen sind Maßnahmen für Landesbedienstete

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten, Personalkosten werden nicht gefördert. Sollten Geräte geleast werden, ist bei der Antragstellung die gesicherte Folgefinanzierung darzulegen.

### Beispielrechnung

Die Förderung des Eigenanteils nach der Richtlinie Digitalpakt Schule wird auf den Zuschuss angerechnet. Daher ist dieser Eigenanteil zwingend zu erbringen.

Der Eigenanteil errechnet sich wie folgt:

Am Beispiel der Geschwister-Scholl-Grundschule Bad Belzig:

Maximalzuwendung nach dem Digitalpakt Schule	205.277,00 €
davon 10%iger Eigenanteil	20.527,70 €

Bei einer Gesamtinvestition in die Schule von 350.000 € (beispielhaft) ergibt sich folgende Rechnung:

Gesamtausgabe	350.000,00 €
Zuwendung Bund Digitalpakt	- 184.749,30 €
Eigenanteil Kommune Digitalpakt	- 20.527,70 €
zusätzlicher Aufwand	= 144.723,00 €

Der zusätzliche finanzielle Aufwand der Kommunen kann durch die Richtlinie kofinanziert werden, so dass sich der zusätzliche Aufwand um 75.000,00 € (Maximalförderung) verringert. Es verbleibt dann ein zusätzlicher Restaufwand von 69.723 €.

Für die Kommune bedeutet dies, dass statt 165.350,70 € nur noch 90.250,70 € finanziert werden müssen.

### 2 Differenzierung zum Fördergegenstand Brand- und Katastrophenschutz

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt zur Abdeckung von Kosten, die den Kommunen bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für folgende Maßnahmen entstehen:

- Neubau, Umbau, Sanierung und Modernisierung sowie technische Anpassungen von Gerätehäusern nach DIN 14 092
- Beschaffung von Fahrzeugen nach DIN EN 1846 und DIN 14 502 einschließlich der Erstausrüstung mit der feuerwehrtechnischen Beladung nach DIN sowie Feuerwehrboote nach DIN 14961
- Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach Norm

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner gemäß Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan fachlich notwendig sein.

## Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 16.11.2022 gefassten Beschlüsse

**Gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 08.06.2022 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.**

### **Wirtschaftsprüfer 2022 Beschluss 01-11/2022**

Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2022 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie

gemäß den §§316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz überprüft werden.

Der Beschluss wurde mit 45 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

### **Betriebskalkulation WAV 2023 Beschluss 02-11/2022**

Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Betriebskalkulation für das Jahr 2023 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (Stand 13.10.2022) fest.

Der Beschluss wurde mit 45 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

### **Wirtschaftsplan 2023 Beschluss 03-11/2022**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2023 im Stand 14.10.2022 mit folgenden Eckdaten:

	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
	€	€	€
1.0. Es betragen:			
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	3.443.400	567.400	4.010.800
die Aufwendungen	3.723.800	536.000	4.259.800
der Jahresgewinn	0	31.400	31.400
der Jahresverlust	280.400	0	280.400
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	368.600	189.500	558.100
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-734.000	-89.500	-823.500
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-272.000	-25.900	-297.900
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			

Der Beschluss wurde mit 45 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Nachtragswirtschaftsplan 2023 liegt ab dem 05.12.2022 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.



**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II)  
Beschluss 04-11/2022**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 16.11.2022 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr wird auf netto 2,05 €/m<sup>3</sup>, ab 01.01.2023 netto 2,39 €/m<sup>3</sup> zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € kann dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet werden.

3. § 20 wird wie folgt um Satz 2 erweitert:

Ab einen geschätzten Gesamtwert der Leistung(en) nach § 8 dieser Satzung in Höhe von 1.000,00 € (netto), kann eine Sicherheitsleistung im Voraus durch Verwaltungsakt erhoben werden. Diese kann in bis zu 12 monatlichen Raten vom Ersatzpflichtigen geleistet werden. Die erste Rate ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Sicherheitsleistungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Sicherheitsleistung wird mit dem tatsächlichen Kostenersatzanspruch verrechnet.

4. Die Tabelle unter § 21 Abs 1 a), wird wie folgt geändert:

Leistung	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
Sicherheitsleistung	300,00 Euro/Standrohr	300,00 Euro/Standrohr
Grundentgelt	51,33 Euro/Standrohr	58,45 Euro/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	3,68 Euro/Kalendertag	4,19 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50-150 Tage	2,24 Euro/Kalendertag	2,55 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150-300 Tage	0,80 Euro/Kalendertag	0,91 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,58 Euro/Kalendertag	0,66 Euro/Kalendertag

5. Die Tabelle unter § 21 Abs 1 b), wird wie folgt geändert:

Leistung	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
Sicherheitsleistung	100,00 Euro/Bauwasserzähler	100,00 Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	58,23 Euro/Bauwasserzähler	66,30 Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,04 Euro/Kalendertag	0,04 Euro/Bauwasserzähler

6. Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Belzig, 16.11.2022

gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde mit 6 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

**Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal; Mühlenfließ; Niemeck; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I)  
Beschluss 05-11/2022**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 16.11.2022 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr wird auf netto 1,59 Euro/m<sup>3</sup>, ab 01.01.2023 auf 1,84 EURO/m<sup>3</sup> zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.

2. Die Tabelle unter § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Zählergröße	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
(Q3 2,5-4) Qn bis 5	229,86 €/Stk	261,72 €/Stk

3. § 11 wird um Abs. 3, wie folgt erweitert:

Ab einen geschätzten Gesamtwert der Leistung(en) nach § 8 dieser Satzung in Höhe von 1.000,00 € (netto), kann eine Sicherheitsleistung im Voraus durch Verwaltungsakt erhoben werden. Diese kann in bis zu 12 monatlichen Raten vom Ersatzpflichtigen geleistet werden. Die erste Rate ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Sicherheitsleistungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Sicherheitsleistung wird mit dem tatsächlichen Kostenersatzanspruch verrechnet.

4. Die Tabelle unter § 12 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:

Leistung	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
Sicherheitsleistung	300,00 Euro/Standrohr	300,00 Euro/Standrohr
Grundentgelt	51,33 Euro/Standrohr	58,45 Euro/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	3,68 Euro/Kalendertag	4,19 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50-150 Tage	2,24 Euro/Kalendertag	2,55 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150-300 Tage	0,80 Euro/Kalendertag	0,91 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,58 Euro/Kalendertag	0,66 Euro/Kalendertag

5. Die Tabelle unter § 12 Abs. 1 b) wird wie folgt geändert:

Leistung	Netto bis 31.12.2022	Netto ab 01.01.2023
Sicherheitsleistung	100,00 Euro/Bauwasserzähler	100,00 Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	58,23 Euro/Bauwasserzähler	66,30 Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,04 Euro/Kalendertag	0,04 Euro/Kalendertag

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Belzig, 16.11.2022

gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde mit 43 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 2 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)  
Beschluss 06-11/2022**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 16.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr wird auf 3,29 €/m<sup>3</sup>, ab 01.01.2023 auf 3,97 €/m<sup>3</sup> festgelegt.

2. Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Bad Belzig, 16.11.2022*

*gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher*

Der Beschluss wurde mit 6 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)  
Beschluss 07-11/2022**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 16.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr beträgt bei:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| a) Kleinkläranlagen    | 18,49 €/m <sup>3</sup> entnommener Fäkalschlamm, |
| b) abflusslosen Gruben | 11,06 €/m <sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,   |
| ab 01.01.2023:         | 13,45 €/m <sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.   |

Für das Auslegen von mehr als 15m Saugschlauch wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 0,59 € für jeden weiteren Meter.

2. Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Bad Belzig, 16.11.2022*

*gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher*

Der Beschluss wurde mit 3 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 3 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

**Wahl eines Mitgliedes des Verbandsausschusses  
Beschluss 08-11/2022**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. November 2022 nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung Herrn Frank Schiffmann als Mitglied für den Verbandsausschuss gewählt.

Der Beschluss wurde mit 37 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 8 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

**Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verbandsausschusses  
Beschluss 09-11/2022**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. November 2022 nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung Herrn Ralf Werner als stellvertretendes Mitglied für den Verbandsausschuss gewählt.

Der Beschluss wurde mit 42 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 3 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

*Bad Belzig, 16.11.2022*

*gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher*

## **Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ Verbandsversammlung**

**Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.**

**Festsetzungen des Wirtschaftsplanes nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 16.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
	€	€	€
1.0. Es betragen:			
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	3.443.400	567.400	4.010.800
die Aufwendungen	3.723.800	536.000	4.259.800
der Jahresgewinn	0	31.400	31.400
der Jahresverlust	280.400	0	280.400
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	368.600	189.500	558.100
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-734.000	-89.500	-823.500
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-272.000	-25.900	-297.900
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			

Brück, 16.11.2022

gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2023 liegt ab dem 05.12.2022 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter [www.potsdam-mittelmark.de/startseite](http://www.potsdam-mittelmark.de/startseite) veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen bekanntgegeben:

### **Vierte Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Anordnung:

#### 1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist, sind **positiv getestete Per-**

**sonen.** Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäure-nachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Potsdam-Mittelmark gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

## 2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch

erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

## 3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

## 4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

## 5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.

5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer

FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

## 6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bis-herigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Sie tritt am 01.10.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, einzu legen.

### Hinweis

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

### Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da nach wie vor der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante.

Nachdem die sechste Corona-Welle Mitte Juli 2022 einen Höhepunkt erreicht hatte, sanken bundesweit die Zahl der täglich neu Infizierten bis Anfang September 2022 auf ein nach wie vor hohes Maß ab. Seither ist, wie vom Corona-Expertenrat der Bundesregierung für den Herbst bzw. Winter 2022/2023 prognostiziert, ein zunächst langsamer, seit Ende September 2022 stärker Anstieg der Zahl der Neuinfektionen festzustellen.

Mit den bundesweiten Werten korrespondieren die Zahlen in Potsdam-Mittelmark. So erreichte die sechste Welle am 13.07.2022 einen Höchststand mit einem Inzidenzwert von 742,8. Er sank bis zum 07.09.2022 auf 253,7. Am 29.09.2022 war der für den Arbeitsaufwand des Gesundheitsamtes maßgebende Inzidenzwert wieder auf 441,4 angestiegen. Es ist zu prognostizieren, dass im Winter mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist.

Daraus resultiert unverändert die Notwendigkeit, dass derjenige, der sich mit dem Coronavirus infiziert, sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren muss. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

#### **Zu Nummer 1:**

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-schnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Anlass für die Absonderung gegeben ist bzw. besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### **Zu Nummer 2:**

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausfall eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

#### **Zu Nummer 3:**

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

#### **Zu Nummer 4:**

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

#### **Zu Nummer 5.:**

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptotische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

#### **Zu Nummer 6.:**

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test).

Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu

Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

#### **Zu Nummer 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 01.10.2022 bis einschließlich 31.03.2023 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

*Bad Belzig, 30.09.2022*

*gez, Marko Köhler  
Landrat*

*-DS-*

#### **Hinweis:**

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

---

**Ende des amtlichen Teils**

---

**Informationen**

---

## **Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Dezember 2022**

### **Dezember 2022**

**8.12.2022, um 15:00 Uhr**

20. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark - öffentlich  
Bad Belzig



## Zukunftsprojekt Moderne Verwaltung Potsdam-Mittelmark

---

### Bürgerservice der Zukunft:

#### Kreis befragt 8.000 Mittelmärker zu ihren Wünschen

**Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt im Dezember 2022 im Zusammenhang mit dem Modernisierungsprojekt „MoVe PM“ eine repräsentative Befragung der Bevölkerung des Landkreises zum Thema Bürgerservice durch. Der Kreis will damit erfahren, wie, wann und wo die Verwaltung für die Menschen erreichbar sein soll.**

Mit dem Projekt „MoVe PM – Moderne Verwaltung Potsdam-Mittelmark“ will der Landkreis Potsdam-Mittelmark sämtliche Bereiche der Kreisverwaltung umfassend modernisieren. So sollen moderne Organisationsstrukturen sowie Arbeits- und Bürokonzepte eingeführt werden, die Arbeit mit der elektronischen Akte soll vorangetrieben und die Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürgern verbessert und digitalisiert werden.

Zugänglichkeit, Zufriedenheit und Vertrauen in die Aufgabenerfüllung der Verwaltung sind dabei entscheidende Faktoren, welche bei der Umsetzung des zukünftigen Serviceangebotes im Mittelpunkt stehen. Zwar können immer mehr Angelegenheiten des täglichen Lebens über das Internet erledigt werden, und auch die Kreisverwaltung wird ihr Angebot an Online-Diensten weiter ausbauen, dennoch möchte die Kreisverwaltung natürlich auch weiterhin persönlich für die Bürgerinnen und Bürger da sein.

Für das künftige Serviceangebot der Kreisverwaltung soll eine Strategie erarbeitet werden. Diese soll dann festschreiben, wie, wann und wo die Verwaltung zukünftig erreichbar sein wird.

**Um dieses Angebot so gut wie möglich an den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger auszurichten, führt die Kreisverwaltung im Dezember 2022 und Januar 2023 eine repräsentative Befragung der Bevölkerung des Landkreises durch. Dabei werden 8.000 Personen zuerst durch einen Brief zur Teilnahme an einer Online-Befragung eingeladen. Jene Teilnehmenden, welche Anfang Januar 2023 noch nicht an der Online-Befragung teilgenommen haben, erhalten mit einem Erinnerungsschreiben einen Papierfragebogen zugesandt.**

Durch die Befragung erhofft sich die Kreisverwaltung Einblicke in das Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich Online-Diensten sowie Aussagen zu konkreten Erwartungen an die Aufgabenerfüllung der Kreisverwaltung, wie der Wunsch nach persönlichen Vorsprachen, räumliche Erreichbarkeit der Kreisverwaltung, Wartezeiten auf einen Termin, usw..

Die Ergebnisse der Befragung sind ein Baustein, um den zukünftigen Bürgerservice der Kreisverwaltung entsprechend der Anforderungen an eine moderne Verwaltung zu realisieren. Neben der repräsentativen Befragung werden auch Gespräche mit Interessenvertretungen, wie beispielsweise Seniorenbeirat und Integrationsbeirat, den Kreistagsfraktionen sowie den Städten und Gemeinden des Landkreises geführt.

**Mehr Informationen unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)**